

Kleintiere Schweiz
Petits animaux Suisse
Piccoli animali Svizzera
Animals pitschens Svizra



Vogelhaltung, gesetzliche Anforderungen

Am 01.09.2008 wurden das neue Tierschutzgesetz (TSchG) und die Verordnung (TSchV) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund überliess die Umsetzung und Kontrolle dieses Gesetzes den Kantonen. Somit sind die Kantonstierärzte verantwortlich.

Für die Vogelhalter ergaben sich nachfolgende Änderungen:



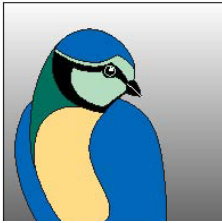
Die Vögel wurden alle unter dem Gesetzesbegriff (Art 2 Begriffe TSchV) **Wildtiere** eingestuft.



- Das bedeutet, dass alle Vögel vor dem Gesetz als Wildtiere gelten.
- Der Halter für haltebewilligungspflichtige Vögel muss einen Sachkundenachweis innert **fünf Jahren** ab 01.09.2008 erbringen muss (Ziervögel Schweiz bietet diese interne Schulung an).

Das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung sowie das Jagdgesetz regeln die Haltung der Tiere.

Im Weiteren muss für einige Arten eine Haltebewilligung beim Kantonalen Veterinäramt beantragt werden.



Allgemeine Haltungsvorschriften:

Gehegegrössen:

Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarienvögel, Prachtfinken, kleine Sittiche und Agaporniden):
Fläche für 4 Vögel: 0.24 m² Volumen: 0.12 m³

Vögel bis Grösse Nymphensittich (mittelgrosse Sittiche)
Fläche für 6 Vögel: 0.5 m² Volumen 0.3 m³

Vögel bis Grösse Graupapagei (Grosse Sittiche und Papageien)
Fläche für 2 Vögel: 0.7 m² Volumen 0.84 m³



In der Tierschutzverordnung (Seite 188 ff, Tabelle 2, Gehege für Vögel), sind weitere Gehegegrössen für hier nicht aufgeführte Arten aufgelistet.

Vögel, welche eine Haltebewilligung benötigen:

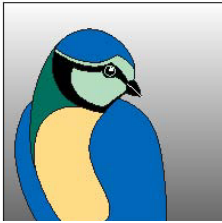


Alle europäischen Vogelarten Gemäss Jagdgesetz und Jagdverordnung

Aras: Gelbbrust-, Hellroter-, Dunkelroter-, Hyazinth-, Kleiner und Grosser Soldaten- Rotohr-, Caninde-, Lears- Meerblauer- und Spix-Ara

Kakadus: Grosser Gelbhauben-, Weisshauben-, Moluken-, Braunkopfpopf-, Palm- und alle Raben-Kakadus

Weitere Arten: Sumpf- und Strandvögel, alle Greifvögel, Kolibris, Nashornvögel und Nektarvögel (Aufzählung nicht vollständig (Art. 89 TSchV))



Weiter wird vorgeschrieben:

- Vögel sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten
- Badegelegenheit
- Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit
- Die Gehege sind mit verschiedenen, federnden Sitzgelegenheiten in unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.



Diese Änderungen sind seit dem 01.09.2008 in Kraft. Für die meisten Halter von Vögeln sind dies keine grossen Einschränkungen.

Das Tierschutzgesetz und die Verordnung regeln die **dauernde** Haltung von Vögeln. Dies gilt nicht für kurzfristige Haltung (Zuchtzeit, Absetzung, Ausstellungen und Börsen).

Sollten Unklarheiten oder Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihren Tierschutzberater der Ziervögel Schweiz.

Text: Heinz Hochuli
Bilder: Gion P. Gross